

RS OGH 1997/12/15 1Ob354/97h, 7Ob257/99s, 3Ob253/99y, 6Ob325/99h, 6Ob287/00z, 5Ob10/05i, 16Ok3/11

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1997

Norm

ZPO §14 A

TirGVG 1996 §35 Abs1

TirGVG 1996 §40

Rechtssatz

Sind Umgehungsgeschäfte rechtlich unlösbar miteinander verknüpft, weil der nach den Klagebehauptungen angestrebte Umgehungserfolg eine solche Vertragsverbindung geradezu voraussetzt, bilden die Parteien dieser Rechtsgeschäfte eine einheitliche Streitpartei (hier Kaufvertrag über ein Baugrundstück und Treuhandvertrag).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 354/97h

Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 354/97h

Veröff: SZ 70/262

- 7 Ob 257/99s

Entscheidungstext OGH 14.12.1999 7 Ob 257/99s

Beisatz: Hier: Begehrt der Tiroler Landesgrundverkehrsreferent die Feststellung der Nichtigkeit solcher Rechtsgeschäfte, dann bilden Verkäufer, der als Treuhänder auftretende Käufer und sein Treugeber eine einheitliche Streitpartei. (T1); Beisatz: Das Wesen der Universalsukzession besteht ja gerade darin, dass der Gesamtrechtsnachfolger, "sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vorstellt". Auf Grund Gemeinschaftlichkeit der rechtserzeugenden Tatsachen als Element einer anspruchsgeladenen Streitgenossenschaft, aber auch wegen der im Falle einer Klagestattgebung eintretenden Rechtsgestaltung als Element einer wirkungsgeladenen Streitgenossenschaft treffen damit auch hinsichtlich des Gesamtrechtsnachfolger infolge Erbschaft alle Voraussetzungen für das verfahrensrechtliche Institut der einheitlichen Streitpartei zu. (T2)

- 3 Ob 253/99y

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 3 Ob 253/99y

Auch; Beisatz: Bei der Umgehungskonstruktion der Abtretung von Gesellschaftsanteilen der Käufer-GmbH von Inländern an Ausländer müssen auch die Parteien des Abtretungsvertrages in das Verfahren einbezogen werden.

(T3)

- 6 Ob 325/99h

Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 325/99h

Vgl auch; nur: Sind Umgehungsgeschäfte rechtlich unlösbar miteinander verknüpft, weil der nach den Klagebehauptungen angestrebte Umgehungserfolg eine solche Vertragsverbindung geradezu voraussetzt, bilden die Parteien dieser Rechtsgeschäfte eine einheitliche Streitpartei. (T4)

- 6 Ob 287/00z

Entscheidungstext OGH 27.09.2001 6 Ob 287/00z

Vgl auch; nur T4; Veröff: SZ 74/167

- 5 Ob 10/05i

Entscheidungstext OGH 08.02.2005 5 Ob 10/05i

Vgl auch; nur T4; Beisatz: Dieser Grundsatz gilt immer dann, wenn die nach den jeweiligen Klagebehauptungen bestandene Umgehungsabsicht nur durch den unlösbaren Konnex aller dazu abgeschlossenen Rechtsgeschäfte verwirklicht werden konnte. (T5)

- 16 Ok 3/11

Entscheidungstext OGH 14.07.2011 16 Ok 3/11

Vgl; Beisatz: Hier wurden in einem Verfahren zur Abstellung eines Marktmissbrauchs nach § 5 KartG die Antragsgegnerin und ihre begünstigte Vertragspartnerin nicht als einheitliche Streitpartei qualifiziert. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109024

Im RIS seit

14.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at